



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.06.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Biotop und Baumbestand auf dem Madausgelände in Köln-Merheim (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2009, AN 1162/2009) und Baumfällungen im Neubaugebiet Merheimer Gärten (Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.06.2009, AN 1158/2009)

Text der Anfrage 1162/2009:

Der umfangreiche Einleitungstext zur Anfrage 1162/2009 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2009, aus welchem die unten aufgeführten Anfragen resultieren, ist bereits Gegenstand der Vorlage 1999/2010 für die Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 10.06.2010.

Die konkreten Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lauten wie folgt:

1. Warum wurde aus dem Biotop eine simple Grünfläche gemacht? Warum wurden bis auf 2 Bäume der gesamte Artbestand und die Hecke gefällt bzw. geräumt? Warum wurde insbesondere die Eiche am 17.10.2008 gefällt?
2. Die Ausgleichsflächen wurden seinerzeit in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt. Inwieweit wurden Neupflanzungen in- und außerhalb des Bebauungsplanes bereits umgesetzt?
3. Wird auch der alte Baumbestand in dem Karree Nesselweg/Hopfenstraße/ Walnussweg gefällt?

Antwort der Verwaltung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 74459/07 (beschlossen durch den Rat der Stadt Köln am 22.05.2003) ist das sogenannte Biotop als öffentliche Grünfläche gemäß § 15 BauGB festgesetzt. Die gesamte öffentliche Grünfläche ist überlagernd mit der Erhaltungsfestsetzung im Sinne des § 25b BauGB versehen. Darüber hinaus sind in dieser Grünfläche 20 Einzelbäume ebenfalls auf der Grundlage des § 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt.

Die mit den Ziffern 1 bis 2 bezeichneten Einzelfragen der Anfrage fallen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen, sie sind durch eben dieses erschöpfend in der Vorlage 1999/2020 beantwortet.

Zu 3

Die Beantwortung der Frage 3 fällt in den Aufgabenbereich der Unteren Landschaftsbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt.

Der durch den Nesselweg, den Walnussweg und die Hopfenstraße umrissene Bereich weist aktuell noch eine Baumreihe auf, die zukünftig von der fortschreitenden Wohnbebauung entlang der Hopfenstraße eingefasst sein wird. Zurzeit werden vom Vorhabenträger (GAG) gerade die Hochbaumaßnahmen der beiden angrenzenden Bauabschnitte realisiert. 5 Bäume der betreffenden Baumreihe sind im rechtskräftigen B-Plan zur Erhaltung festgesetzt.

Ein Fällantrag für die gesamte Baumreihe liegt der Unteren Landschaftsbehörde nicht vor. Ein solcher Antrag wäre, die Bedeutung der Baumreihe und den Abstand der baulichen Anlagen in Ansatz gebracht, auch nicht genehmigungsfähig.

Allerdings wurde erst kürzlich im Rahmen von Ortsterminen auf dem Madaus-Gelände durch Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde festgestellt, dass durch die Bautätigkeit Beeinträchtigungen des Baumbestandes aufgetreten sind. Diese wurden nach direktem Einschreiten beseitigt, der erforderliche Baumschutz auf Baustellen gemäß DIN 18920 wurde hergestellt. Zum weiteren Vorgehen in dieser Sache wird in der kommenden Woche (23. KW) ein Termin mit dem verantwortlichen Bauleiter der GAG stattfinden.

Die seit kurzem verbesserte personelle Ausstattung des Sachgebietes Baumschutz bei der ULB hat hier erste Erfolge gezeigt.

Baumfällungen im Neubaugebiet Merheimer Gärten im Köln-Merheim Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.06.2009 (AN/1158/2009)

Text der Anfrage:

Das Baugebiet Merheimer Gärten liegt auf dem ehemaligen Madaus-Gelände und besaß einen schönen alten Baumbestand. Inzwischen wurden auf verschiedenen Baufeldern Bäume gefällt, auch wenn an der Stelle keine Bebauung stattfand. Dadurch wurde der Charakter dieses Wohngebietes (Merheimer Gärten) nicht positiv verändert.

1. Sind der Verwaltung die Baumfällungen bekannt?
2. Wer ist für die Baumfällungen verantwortlich?
3. Waren für die Fällungen Genehmigungen erforderlich? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese erteilt?
4. Ist sichergestellt, dass gleichwertige Ersatzpflanzungen nach Beendigung der Bauarbeiten vorgenommen werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1:

Die Baumfällungen sind der Verwaltung insofern bekannt, als dafür Fällanträge bei der Unteren Landschaftsbehörde gestellt worden sind.

Die Anträge in der zeitlichen Abfolge:

- Entfernung von 123 Bäumen, beantragt durch die Projektentwicklung GmbH, Beteiligung der BV Kalk am 22.02.2002, genehmigt am 06.03.2002
- Entfernung von 1 Baum, beantragt durch die Rotonda Merheim, Beteiligung der BV Kalk am 22.09.2006, genehmigt am 11.10.2006
- Entfernung von 15 Bäumen, beantragt durch Vitalis Wohnpark GmbH, Beteiligung der BV Kalk am 23.12.2009, genehmigt am 06.01.2010

In allen vorgenannten Fällen wurde die Genehmigung im Zusammenhang mit einer gültigen Abriss- bzw. Baugenehmigung der Bauaufsicht erteilt. Nachfragen oder Beanstandungen durch die BV Kalk sind nicht verzeichnet.

Aus den oben aufgeführten Anträgen wird deutlich, dass der überwiegende Teil der genehmigten Fällungen bereits im Jahre 2002 vorgenommen wurde.

Zu 2:

Verantwortlich für die Fällungen sind die jeweiligen Bau- und Vorhabenträger, welche das Baugenehmigungsverfahren betrieben und parallel dazu die Fällanträge bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) gestellt haben.

Zu 3:

Für die Fällungen waren – insofern es sich um geschützten Baumbestand im Sinne der Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Köln gehandelt hat – Genehmigungen erforderlich. Diese sind, wie bereits zu 1 beschrieben, auf Basis der vorgelegten Anträge im Antrags-

verfahren nach BSchS wie auch auf Basis der im Baugenehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen nach Durchführung der jeweiligen Ortstermine und Abprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie Beteiligung der Bezirksvertretung erteilt worden. Die Genehmigung erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer b) der Baumschutzsatzung, wonach eine solche zu erteilen ist, wenn „eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann“.

Ergänzend ist zu vermerken, dass nicht nur Bäume im unmittelbaren Bereich der geplanten Baukörper betroffen sind, sondern auch solche, die sich im Nahbereich davon befinden (Baugrube) bzw. im Bereich der geplanten Erschließung und von Leitungstrassen insofern keine Verschiebung möglich ist.

Zu 4:

Im Rahmen der drei unter Ziffer 1 genannten Fällanträge wurden Ersatzpflanzungen in der Größenordnung von 246, 2 und 34 Bäumen (insgesamt 282) mit einem Stammumfang von 20 cm festgelegt. Anzahl und Maß wie auch die zu verwendenden Baumarten richten sich nach den Vorgaben der BSchS.

Die Kontrolle und Abnahme der Pflanzungen wird nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt.